

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der

Firma EU-Autocenter-Hannover GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Francisco Bilbao,

Vahrenwalder Straße 193, 30165 Hannover

für den Verkauf neuer und gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
herzlichen Dank, dass Sie sich entschieden haben von uns einen gebrauchten PKW zu kaufen. Die EU-Autocenter-Hannover GmbH betreibt seit Jahrzehnten den Handel mit gebrauchten PKW. Wir kennen den Markt. Wir meinen, dass wir mit dieser Marktkenntnis zu guten Konditionen einkaufen und Ihnen deswegen beim Verkauf auch gute Konditionen machen können. Wir freuen uns, dass Sie dies ebenso sehen. Der Gebrauchtwagenkauf in Deutschland ist durch Gesetze und durch einschlägige Rechtsprechung juristisch stark reglementiert. Wir bemühen uns diesem Reglement gerecht zu werden, indem wir unsere Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil in die Verkäufe mit einbeziehen. Scheuen Sie sich bitte nicht nachzufragen, wenn Sie etwas nicht verstehen.

I. Vertragsschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1.1

Zunächst bitten wir Sie, die AGB zu unterschreiben und damit zu bestätigen, dass Sie mit diesen AGB einverstanden sind und diese AGB Vertragsbestandteil des Kaufvertrages werden.

1.2

Nachdem Sie die Allgemeinen Vertragsbedingungen der EU-Autocenter-Hannover GmbH unterschrieben haben und dann den einseitigen Kaufvertrag, ist der Kaufvertrag zwischen Ihnen und der EU-Autocenter-Hannover GmbH rechtswirksam zustande gekommen. Sie sind dann verpflichtet, uns das Fahrzeug abzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. Wir sind vorbehaltlich eines Liefervorbehaltes gem. nachfolgender Ziffer 3 - verpflichtet, Ihnen das Fahrzeug zu übergeben.

1.3

Sollten Sie bei uns ein Fahrzeug gekauft haben, das sich nicht auf unserem Vertriebsgelände befindet, das wir also nicht sofort ausliefern können, werden wir unsere Kompetenz einsetzen, um Ihnen das bestellte Fahrzeug zu verschaffen. Wir garantieren aber nicht, dass Sie das bestellte Fahrzeug auch erhalten. So kann z. B. bei Überführungsfahrten ein Unfall geschehen, der zur Zerstörung des von Ihnen bestellten Fahrzeugs führt. Aus diesem Grunde hat EU-Autocenter-Hannover GmbH das Recht, von dem Kaufvertrag über ein nicht präsenten Fahrzeug binnen einer Frist von vier Wochen zurückzutreten, ohne dass EU-Autocenter-Hannover GmbH verpflichtet wäre, Ihnen für diesen Rücktritt Aufwandsentschädigung/Schadensersatz o. ä. zu zahlen. Tritt EU-Autocenter-Hannover GmbH vom Vertrag zurück, sind Sie selbstverständlich auch aus dem Kaufvertrag uns gegenüber nicht mehr verpflichtet und brauchen insbesondere den Kaufpreis nicht zu zahlen. Der Kaufvertrag kommt bei nicht präsenten Fahrzeugen entweder dadurch zustande, dass wir den Kaufvertrag schriftlich bestätigen oder dadurch, dass wir den PKW ausliefern. Wir sind jedoch verpflichtet, Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn wir die Bestellung nicht durchführen können.

1.4

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Zahlung

2.1

Der Kaufpreis und eventuell mit Ihnen vereinbarte Zusatzkosten (Anmeldung, Umrüstung pp.) sind fällig, wenn Sie Ihr Fahrzeug und eine Rechnung bekommen haben oder die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) zwecks Zulassung vorher an Sie gesandt werden soll.

2.2

Gegen unsere Ansprüche können Sie nur dann aufrechnen, wenn Ihre Gegenforderung von uns nicht bestritten wird oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

III. Lieferung und Lieferverzug

3.1

Wie alles vereinbaren wir Liefertermine bzw. Lieferfristen mit Ihnen schriftlich. Eventuell mündlich eingeschätzte Lieferdaten sind unverbindlich und binden uns nicht. Wenn Sie einen Liefertermin bzw. eine Lieferfrist schriftlich als Vertragsbestandteil festlegen wollen, werden wir diese Termine/Fristen genau kalkulieren. Eine Lieferfrist beginnt zu laufen, wenn Sie eine vereinbarte Anzahlung geleistet haben. Ohne Anzahlung gilt als Beginn der Lieferfrist das Datum der Auftragsbestätigung bzw. des Vertragsschlusses.

3.2

Sie können vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Haben Sie Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Wir weisen darauf hin, dass wir auch unverschuldet in Lieferverzug geraten können (Unfall, Streik pp.). In diesem Falle haften wir nicht.

3.3

Wollen Sie darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, müssen Sie uns nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2 S. 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Haben Sie Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Sind Sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

3.4

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt EU-Autocenter-Hannover GmbH bereits zwei Wochen nach Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Ihre Rechte bestimmen sich dann nach Ziffer 2 S.3 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

3.5

Höhere Gewalt oder bei EU-Autocenter-Hannover GmbH oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können Sie vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

3.6

Wurde ein Selbstbelieferungsvorbehalt vereinbart und kann EU-Autocenter-Hannover GmbH mangels Selbstbelieferung die Lieferung nicht ausführen, sind sämtliche Schadensersatzansprüche von Ihnen ausgeschlossen.

IV. Abnahme

4.1

Sie sind verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann EU-Autocenter-Hannover GmbH von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

4.2

Verlangt EU-Autocenter-Hannover GmbH Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn EU-Autocenter-Hannover GmbH einen höheren Schaden nachweist oder Sie nachweisen, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Eigentumsvorbehalt

5.1

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der der EU-Autocenter-Hannover GmbH aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum von EU-Autocenter-Hannover GmbH. Sind Sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der EU-Autocenter-Hannover GmbH gegen Sie aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Ihr Verlangen ist EU-Autocenter-Hannover GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn Sie sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt haben und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) der EU-Autocenter-Hannover GmbH zu.

5.2

Bei Ihrem Zahlungsverzug kann EU-Autocenter-Hannover GmbH vom Kaufvertrag zurücktreten.

5.3

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, dürfen Sie über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VI. Sachmangel

6.1

Ihre Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an Sie. Sind Sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit EU-Autocenter-Hannover GmbH aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

6.2

Das Übergabeprotokoll bei Auslieferung des Fahrzeugs wird Bestandteil dieses Vertrages und beinhaltet alle zusätzlichen Absprachen und Zusicherungen.

6.3

Ansprüche wegen Sachmängeln haben Sie bei der EU-Autocenter-Hannover GmbH geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist Ihnen eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

6.4

Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, können Sie sich mit vorheriger Zustimmung der EU-Autocenter-Hannover GmbH an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.

6.5

Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile können Sie bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum der EU-Autocenter-Hannover GmbH.

6.6

Ist die Mängelbeseitigung unverhältnismäßig, hat EU-Autocenter-Hannover GmbH das Recht auf Wandlung.

6.7

Abschnitt VI. Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VIII. Haftung.

VII. Fahrzeugzustand

EU-Autocenter-Hannover GmbH erklärt, dass sie keine Kenntnis davon hat, ob es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Unfallfahrzeug handelt oder nicht. Es entspricht der jahrelangen Erfahrung von EU-Autocenter-Hannover GmbH, dass jeder Käufer eines gebrauchten PKW nachfragt, ob dieser PKW ein Unfallfahrzeug ist oder nicht. Wir sind der Überzeugung, dass man selbst bei Neufahrzeugen nicht ausschließen kann, dass es sich im juristischen Sinne um Unfallfahrzeuge handelt. Wir erklären deshalb stets nur nach bestem eigenem Wissen, ob wir Kenntnisse von Unfällen haben oder nicht. Wir geben aber unter keinem Umstand die Erklärung ab, dass ein von uns verkauftes Fahrzeug unfallfrei ist.

VIII. Haftung

8.1

Hat EU-Autocenter-Hannover GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet EU-Autocenter-Hannover GmbH beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag der EU-Autocenter-Hannover GmbH nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine von Ihnen für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet EU-Autocenter-Hannover GmbH Ihnen nur für etwaige damit verbundene Nachteile z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

8.2

Unabhängig von einem Verschulden der EU-Autocenter-Hannover GmbH bleibt eine etwaige Haftung der EU-Autocenter-Hannover GmbH bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

8.3

Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in Abschnitt III abschließend geregelt.

8.4

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der EU-Autocenter-Hannover GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

8.5

Bei Verbrauchsgüterkauf besteht ein Jahr Gewährleistung, ansonsten Gewährleistungsausschluss. Ausgenommen sind hiervon Ihre Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Etwaige über die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadensersatzansprüche werden nach § 475 Abs. 1 S. 2 BGB ausdrücklich ausgeschlossen.

8.6

Bei Auslieferung über einen Abholer, Spediteur, Flugzeugtransport, Schiff o.ä. findet der Gefahrenübergang bei Übergabe statt.

IX. Schiedsgutachterverfahren (nur für gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t)

9.1

Führt der Kfz-Betrieb das Zeichen „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ oder das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ oder „Autohandel mit Qualität und Sicherheit“, können die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag- mit Ausnahme über den Kaufpreis- die für den Sitz der EU-Autocenter-Hannover GmbH zuständige Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes

anrufen. Die Anrufung muss schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, spätestens vor Ablauf von 13 Monaten seit Ablieferung des Kaufgegenstandes erfolgen.

9.2

Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

9.3

Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

9.4

Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.

9.5

Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.

9.6

Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

X. Gerichtsstand

10.1

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der EU-Autocenter-Hannover GmbH. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit sonstigen Inländern einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Ihr Sitz bzw. Wohnsitz.

10.2

Wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der EU-Autocenter-Hannover GmbH.

XI. sonstiges

11.1

Die Herstellergarantie von EU-Fahrzeugen beginnt ab dem Zeitpunkt der Übergabeinspektion im Bestimmungsland. 2. Serienausstattungen sowie Ausstattungspakete von EU-Fahrzeugen können von den deutschen Ausstattungen abweichen.

11.2

Nachlackierungen sind im Rahmen der Aufbereitungsmaßnahmen möglich und begründen keinen Sachmangel.

11.3

Für die Anmeldung zur Garantie von EU-Fahrzeugen ist es teilweise notwendig, dass Fahrzeug- und Kundendaten an den Hersteller bzw. den Importeur übermittelt werden. Der Käufer willigt hiermit ausdrücklich der Datenweitergabe ein.

11.4

Eine Aktualisierungspflicht für die digitalen Elemente wird ausgeschlossen.

11.5

Über die Gewährung jeglicher Zuschüsse entscheidet ausschließlich die jeweilige Förderorganisation anhand ihrer Förderkriterien nach Eingang eines Antrags seitens des Käufers. Ein Rechtsanspruch seitens des Käufers gegenüber dem Verkäufer auf Erhalt jeglicher Förderung besteht zu keiner Zeit. Die vollständigen Kriterien für jegliche etwaige Förderungen und Informationen zur Antragstellung sowie alle näheren Informationen erhält der Käufer bei der jeweiligen Förderorganisation.

Empfangsbestätigung die AGB der Firma EU-Autocenter-Hannover

Hannover, den

.....
Unterschrift des Käufers

.....
Name in Druckbuchstaben; vom Verkäufer auszufüllen